



Informationsblatt zur Bezügezahlung für neu eingestellte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen

Inhalt

1.	Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen (LSF)	2
2.	Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge	2
3.	Bezügemitteilung	4
4.	Änderungen in den persönlichen oder dienstlichen Verhältnissen	5
5.	Rückforderung von Bezügen	7
6.	Kindergeld	7
7.	Beihilfe	7
8.	Private Altersvorsorge	7
	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung	9

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen wichtige Hinweise zum besseren Verständnis der zutreffenden Festsetzung, Abrechnung und Auszahlung der Ihnen zustehenden Leistungen. Es liegt in Ihrem Interesse sich mit diesen Ausführungen vertraut zu machen und die gegebenen Hinweise zu beachten.

Ansprüche können hieraus allerdings nicht abgeleitet werden.

Bewahren Sie das Merkblatt bitte auf.

1. Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen (LSF)

Das LSF ist u. a. zuständig

- für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Besoldung,
- als Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (§ 72 EStG) sowie
- für die Festsetzung und Gewährung von Beihilfen nach der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO).

Wie Sie uns erreichen:

Besucheradresse:

Stauffenbergallee 2 bzw. Angerstraße 40-42
01099 Dresden 04177 Leipzig



Öffnungszeiten/Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Postanschrift:

Postfach 10 06 55 bzw. Postfach 10 10 45
01076 Dresden 04010 Leipzig



<http://www.lsf.sachsen.de>

Dort finden Sie

- Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter,
- Besoldungstabellen und interessante Links.

2. Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge

Wie setzen sich meine Bezüge zusammen?

Die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Besoldung ist das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005).

Zur Besoldung gehören die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

Dienstbezüge:

- Grundgehalt (abhängig von der Besoldungsgruppe sowie der Stufe, die berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten bzw. förderliche Zeiten einbezieht; das Aufsteigen in den Stufen wird auch durch die Leistung bestimmt),
- Familienzuschlag (abhängig von der Besoldungsgruppe, bei Anwärtern des nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes maßgebenden

Bezügeabrechnung

Infos im Internet:

www.lsf.sachsen.de

Familienkasse

Beihilfegewährung

Kontakt Bezügezahlung

Dienstbezüge

- Eingangsamtes sowie vom Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht),
- Zulagen (abhängig von Ihrem Amt bzw. der ausgeübten Tätigkeit),
 - Leistungsbezüge bzw. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren,
 - Vergütungen (abhängig von der ausgeübten dienstlichen Tätigkeit),
 - Zuschläge (Gewährung aus personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen),
 - Auslandsbesoldung

Sonstige Bezüge:

- Leistungsstufen, Leistungsprämien und Ausgleichspauschale
- Anwärterbezüge
- vermögenswirksame Leistungen

Wie werden meine Bezüge berechnet?

Die Berechnung und Festsetzung der Besoldung wird durch die Bezüge-stelle im LSF anhand der von Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle übermittelten Unterlagen vorgenommen.

Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezuges abgesenkt (§ 8 SächsBesG). Die Leistungselemente Leistungsstufe, Leistungsprämie und Ausgleichspauschale sowie die vermögenswirksamen Leistungen sind davon nicht betroffen.

Auf der Grundlage der Besoldungsbestandteile und evtl. weiterer Leistungen, die nur Sie persönlich betreffen (z. B. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen), wird der Bruttobezug ermittelt. Von diesem Betrag werden die gesetzlichen und nichtgesetzlichen Abzüge einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt.

Das LSF hat die Funktion des Arbeitgebers im lohnsteuerrechtlichen Sinn, d. h. die Bezügestelle hat die Lohn- und evtl. Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag in entsprechender Höhe von dem festgesetzten Bruttobezug einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen (§ 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG).

Zu den nichtgesetzlichen Abzügen zählen Abtretungen, Pfändungen sowie Zahlungen des Dienstherrn im Rahmen der vermögenswirksamen Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Diese nichtgesetzlichen Abzüge werden vom Nettobezug ggf. unter Beachtung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen einbehalten und an die entsprechenden Stellen (Gläubiger) abgeführt.

Wie erhält das LSF meine Lohnsteuerdaten?

Für die Lohnsteuerberechnung ruft das LSF Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM, wie z. B. Steuerklasse, Freibeträge oder Konfession über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Hierzu benötigt das LSF zu Beginn des Dienstverhältnisses

- Ihre Steuer-Identifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum,
- die Angabe, ob das LSF Haupt- (Steuerklasse I bis V) oder Nebenarbeitgeber (Steuerklasse VI) ist, sowie
- die voraussichtlichen Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession).

Sollte bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer ELStAM vorliegen, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

sonstige Bezüge

gesetzliche und nichtgesetzliche Abzüge

ELStAM

Teilen Sie uns bitte Ihre **Steuer-ID** und Ihr Geburtsdatum mit.

Geben Sie bitte ebenfalls an, ob das LSF **Haupt- oder Nebenarbeitgeber** ist.

Der Arbeitgeber ist an die übermittelten ELStAM gebunden und darf von sich aus keine Änderungen vornehmen. Die abgerufenen ELStAM sind in Ihrer Bezügemitteilung ausgewiesen.

Ihre gültigen ELStAM können Sie im ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) einsehen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen.

Bitte beachten Sie, dass eine Berichtigung bzw. Aktualisierung Ihrer ELStAM-Daten nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen kann. Bei Abweichungen zu Ihren Gunsten sind Sie verpflichtet, diese umgehend Ihrem Finanzamt mitzuteilen. Das Finanzamt stellt Ihnen ggf. eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt gleichzeitig den Arbeitgeberabruf der ELStAM-Daten. Reichen Sie diese Bescheinigung bitte umgehend bei Ihrer Bezügestelle ein. Die darauf enthaltenen Daten sind dann für den Lohnsteuerabzug maßgebend.

Beantragen Sie Änderungen Ihrer ELStAM beim Finanzamt (z.B. Eintragung eines Freibetrages), erhält das LSF diese Änderung erst zu Beginn des Folgemonats über die ELStAM-Datenbank. Erst dann können die geänderten Daten ab der mitgeteilten Gültigkeit - oftmals rückwirkend - in der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden.

Umfangreiche Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie unter https://www.elster.de/arbeitsn_elstam.php.

Für sonstige, einmalige Bezüge, die neben den laufenden Bezügen gezahlt werden, ist die dafür einzubehaltende Lohnsteuer nach dem in § 39b Abs. 3 EStG dargestellten Verfahren zu ermitteln. Es empfiehlt sich die Vorlage der Vorbezüge in Form des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Kopie) Ihres Vorarbeitgebers.

Nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach einem unterjährigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis werden die Lohnsteuerdaten automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Sie erhalten einen Ausdruck dieser Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Wann erhalte ich meine Bezüge?

Die Bezüge der Beamten und Richter werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, monatlich im Voraus, d. h. am letzten Bankwerktag des Vormonats, gezahlt. Damit kann der Beamte bzw. Richter spätestens mit dem Beginn des Kalendermonats (Fälligkeit des Anspruchs) über die ihm für diesen Monat zustehenden Bezüge verfügen (§ 6 Abs. 1 SächsBesG).

Da die Bezüge den Banken und Sparkassen in der Regel vor dem Fälligkeitstag zur Verfügung stehen, kann das Landesamt für Steuern und Finanzen die Bezüge ganz oder teilweise bis zum letzten Geschäftstag der Bank vor dem Zahltag zurückrufen, falls dazu Veranlassung besteht. Bei verspäteten Zahlungen besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen (§ 5 Abs. 4 SächsBesG).

3. Bezügemitteilung

Wann erhalte ich eine Bezügemitteilung?

- Bei Aufnahme der Bezügezahlung,
- bei Änderungen der Zusammensetzung und Höhe der Bezüge und
- bei der Zahlung einmaliger Bezüge.

Die Bezügemitteilung gilt als amtlicher Nachweis über die Höhe Ihrer Bezüge, z.B. zur Vorlage bei Behörden, Banken oder Versicherungen. Es empfiehlt sich daher, diese Mitteilungen aufzubewahren.

Sollten Ihre ELStAM **nicht korrekt** sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr **Finanzamt**.

Beantragte **Änderungen** der ELStAM werden erst im **Folgemonat** elektronisch bereitgestellt.

Ihre Lohnsteuerdaten werden **automatisch** an die Finanzverwaltung übermittelt. Nach Abschluss des Lohnkontos erhalten Sie eine **Lohnsteuerbescheinigung**.

Besoldung wird im Voraus gezahlt. **Zahltage** ist jeweils der **letzte Bankwerktag** eines Monats.

amtlicher Nachweis

Welche Informationen enthält meine Bezügemitteilung?

Ihre Bezügemitteilung enthält Angaben zur zuständigen Bezügestelle.

Auf der Vorderseite der Bezügemitteilung finden Sie das Geschäftszeichen der Bezügestelle. Das Geschäftszeichen beinhaltet die Sachbearbeiternummer Ihres zuständigen Sachbearbeiters und Ihre Personalnummer. Diese Daten müssen bei Anfragen und beim Übersenden von Unterlagen von Ihnen unbedingt angegeben werden, damit eine zügige und richtige Zuordnung erfolgen kann.

Die Bezügemitteilung enthält neben den Angaben zu Besoldungs- und Lohnsteuermerkmalen eine Aufgliederung Ihrer Bezüge. Unter Beachtung der Abzüge ist der zu zahlende Betrag ausgewiesen. Ihre Bankverbindung ist ebenfalls auf der Vorderseite der Bezügemitteilung vermerkt.

Weitere wichtige Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitte der Rückseite der Bezügemitteilung. Diese können allgemeiner Art sein, wie z. B. ein Rückforderungsvorbehalt für bestimmte Bezübestandteile, oder spezielle Angaben für den Zahlungsmonat enthalten.

Muss ich meine Bezügemitteilung überprüfen?

Auf Ihre beamtenrechtliche Verpflichtung zur Überprüfung wird besonders hingewiesen. Bitte prüfen Sie deshalb die Angaben in Ihrer Bezügemitteilung auf Richtigkeit und Vollständigkeit und unterrichten Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter sofort, wenn

- Sie in der Bezügemitteilung Unstimmigkeiten feststellen oder vermuten,
- der nach der Bezügemitteilung auszahlende Betrag Ihrem Konto nicht gutgeschrieben wurde oder
- eine Änderung, die Sie der Bezügestelle oder Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle mitgeteilt haben (Anschriftenänderung, Änderung in den Familienverhältnissen, Änderung der Bankverbindung u. a.), auch nach einer angemessenen Zeit (überrückster Zahltag) nicht berücksichtigt wurde.

4. Änderungen in den persönlichen oder dienstlichen Verhältnissen

Welche Änderungen muss ich dem LSF anzeigen?

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Einfluss auf die Höhe und Zahlung Ihrer Bezüge haben, sind dem LSF unverzüglich mit dem Geschäftszeichen (s. Pkt. 3) und unter Beifügung entsprechender Nachweise anzuzeigen.

Anzuzeigen sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Änderung Ihres Familienstandes, z. B. Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Scheidung, Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburt eines Kindes, Aufnahme oder Beendigung der Aufnahme eines Kindes oder einer anderen Person in den Haushalt, Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Tod eines Kindes, wenn dieses bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen war;
- Änderung der Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner;
- Aufnahme, Wechsel, Änderung des Umfangs oder Beendigung einer Ausbildung oder Berufstätigkeit des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners im öffentlichen Dienst (Hierzu zählt die Ausbildung oder Tätigkeit beim Bund, den Ländern, den Landkreisen, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Anstalten und oder Stiftungen des öffentlichen Rechts außer den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften so-

Geschäftszeichen der Bezügestelle

(Sachbearbeiternummer + Personalnummer) bitte bei allen Mitteilungen und Nachfragen unbedingt angeben.

Überprüfen Sie Ihre Bezügemitteilung sorgfältig.

Änderungen persönlicher Art

wie deren Verbänden. Soweit Zweifel über das Vorliegen einer Ausbildung oder Tätigkeit im öffentlichen Dienst bestehen, wird um Mitteilung der Tätigkeit und des Ausbildenden bzw. Arbeitgebers gebeten, damit die entsprechende Prüfung durch das LSF erfolgen kann.);

- Änderung der Postanschrift;
- Änderung der Bankverbindung (Um Fehlleitungen von Zahlungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das bisherige Konto solange bestehen zu lassen, bis die Dienstbezüge auf dem neuen Konto eingehen.);
- Abschluss von Verträgen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz;
- bei Anwärtern außerdem: Mitteilung über eigene Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, wenn diese die Anwärterbezüge übersteigen, sowie über Entgelte für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- Bei Kindern über 18 Jahren, für die kinderbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld, Familienzuschlag) gewährt werden oder die als sog. Zählkinder berücksichtigt werden (= Kind, für das kein Kindergeld - und ggf. kein erhöhter Familienzuschlag - gezahlt wird, das aber bei der Bemessung der Höhe des Kindergeldes und des Familienzuschlages für andere Kinder berücksichtigt wird), sind alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung der Kinder Einfluss haben können, unverzüglich dem Landesamt für Steuern und Finanzen mitzuteilen. Dies ist z. B. geboten, wenn ein Kind
 - eine Ausbildung beginnt, abschließt, abbricht oder unterbricht,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder auch Lohnersatzleistungen bezieht,
 - zum Wehrdienst einberufen wird, sich als Soldat auf Zeit verpflichtet oder einen Bundesfreiwilligendienst antritt.

Welche Änderungen werden dem LSF durch meine Dienststelle mitgeteilt?

Änderungen in den dienstlichen Verhältnissen, wie z. B. Beförderung, Versetzung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Mutterschutz etc. werden dem LSF durch die zuständige Personal verwaltende Dienststelle mitgeteilt.

Welche Termine und Förmlichkeiten muss ich beachten?

Eine termingerechte Zahlung der Bezüge durch Verarbeitung der Vorgaben bzw. Änderungsmitteilungen kann nur bei rechtzeitiger Information der jeweils zuständigen Bezügestelle des LSF erfolgen.

Änderungen können in der Regel nur dann bei der nächsten Bezügezahlung berücksichtigt werden, wenn entsprechende Mitteilungen bis zum 5. Kalendertag des Vormonats bei der zuständigen Bezügestelle eingehen. Bitte informieren Sie die Bezügestelle daher möglichst umgehend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen.

Zur schnelleren Information der Bezügestelle können zahlungsbegründende Unterlagen vorab per Fax übersandt werden. Zur Fristwahrung kann auch ein Widerspruch gegen einen Bescheid per Fax eingelegt werden. In jedem Fall sind die Originalunterlagen/ -schreiben nachzureichen.

Mitteilungen per E-Mail können derzeit aus rechtlichen Gründen nicht anerkannt werden.

Soweit für den Schriftverkehr die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben ist, erhalten Sie diese von Ihrer Beschäftigungsdienststelle oder in Ausnahmefällen von der zuständigen Bezügestelle des LSF.

Für Fragen bezüglich Anspruch und Zahlung von Bezügen stehen Ihnen die Sachbearbeiter gern zur Verfügung. Bei telefonischen Rücksprachen verwenden Sie bitte die auf Ihrer Bezügemitteilung vermerkte Telefonnummer.

**Änderungen
beamtenrechtlicher Art**

**Änderungen müssen bis
zum 5. Tag des Vor-
monats bei uns vorliegen.**

Zu den Servicezeiten können Sie Ihre Anliegen auch persönlich vorbringen. Die Servicezeiten Ihrer Bezügestelle können Sie der Rückseite Ihrer Bezügemitteilung entnehmen.

5. Rückforderung von Bezügen

Mit welchen Folgen muss ich bei unterlassener Anzeige oder nicht zutreffenden Angaben rechnen?

Werden Bezüge durch eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Anzeige in unberechtigter Höhe geleistet, so müssen die überzahlten Beträge zurückgezahlt werden.

Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge richtet sich gemäß § 18 Abs. 2 SächsBesG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Eine Rückforderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Bereicherung aufgrund des Verbrauchs im Rahmen der Lebensführung weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB).

Der Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung bestehen, wenn und soweit

- die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt (siehe Bezügemitteilung), als Vorschuss oder als Abschlag gezahlt wurden,
- der Empfänger die Überzahlung durch schuldhafte Verletzung der ihm gegenüber seinem Dienstherrn obliegenden Pflichten verursacht hat,
- der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrunde liegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge kannte oder nachträglich erfuhr oder
- der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, dass der Empfänger dies hätte erkennen müssen.

6. Kindergeld

Wie bekomme ich Kindergeld?

Die Familienkasse am LSF setzt für die berechtigten Beschäftigten des Freistaates Sachsen das Kindergeld fest. Es wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gezahlt. Den Antragsvordruck und das Merkblatt, das Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Kindergeldrechts gibt, erhalten Sie beim LSF oder bei Ihrer Beschäftigungsdienststelle.

Für Rückfragen zum Kindergeld steht Ihnen die Familienkasse beim LSF mit Sitz in Chemnitz zur Verfügung.

7. Beihilfe

Aufgrund Ihres besonderen Dienstverhältnisses unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Stattdessen stehen Ihnen und Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen grundsätzlich Leistungen aus einer eigenständigen beamtenrechtlichen Krankenfürsorge entsprechend der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) zu. Dies gilt nicht für Polizeibeamte, soweit Anspruch auf Heilfürsorge besteht.

Nähere Informationen zu Beihilfe und Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte den gesonderten Merkblättern, die Sie vom LSF erhalten.

8. Private Altersvorsorge

Zum Ausgleich der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) beschlossenen Absenkung des Ver-

Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie **zurückzahlen**.

Lesen Sie bitte das **Merkblatt „Kindergeld“**.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.lsf.sachsen.de oder www.bzst.de.

Beihilferechtliche Informationen können dem Internetauftritt der Beihilfestelle unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html entnommen werden.

steuerlichen Förderung der **privaten Altersvorsorge gem. § 10a Abs. 1a EStG**

sorgungsniveaus sind die aktiven Beamten und Richter seit dem Kalenderjahr 2002 – ähnlich wie die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung – in die Förderung des § 10a und Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen worden, wenn sie sich für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge entscheiden.

Zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG gehören aktive Beamte und Richter mit Anspruch auf Besoldung (einschließlich Anwärter/Referendare) nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz, wenn sie Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 Abs. 1 EStG zu Gunsten eines auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrages leisten. Den Besoldungsempfängern regelmäßig gleichgestellt sind Beamte und Richter während einer Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, wenn sie in dieser Zeit keinen Dienst leisten (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 EStG). Einbezogen in die Förderung sind auch die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (versicherungsfreien) Beschäftigten (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG).

Dem LSF sind zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung durch den Anleger als „für die Besoldung/Amtsbezüge zuständigen Stelle“ und „Familienkasse“ bestimmte Aufgaben zugewiesen worden. Danach hat das LSF für den Anleger eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu beantragen (§ 10a Abs. 1a EStG), soweit für den Anleger noch keine Zulagenummer oder eine Sozialversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben wurde. Außerdem hat das LSF Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG an die zentrale Stelle in der Regel bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben und der damit verbundenen Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung sind durch den Anleger von Altersvorsorgebeiträgen dem LSF (zuständige Bezügestelle) folgende Angaben zu übermitteln:

- Nach Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages hat der Anleger über seine Bezügestelle einmalig eine Zulagenummer als Ordnungsmerkmal bei der zentralen Stelle zu beantragen, soweit für ihn bisher noch keine Sozialversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben wurde. Soweit der Anleger bereits eine Sozialversicherungsnummer aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat (dazu zählt auch die Ableistung eines Wehrdienstes), ist diese dem LSF mitzuteilen. Die zentrale Stelle teilt die vergebene Zulagenummer über die Bezügestelle dem Anleger mit (§ 90 Abs. 1 Satz 3 EStG).
- Der Anleger muss gegenüber seiner Bezügestelle schriftlich einmalig sein Einverständnis erklären, dass die für die Zulageermittlung erforderlichen Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden dürfen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG). Die Einverständniserklärung ist als materielle Voraussetzung zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, abzugeben. Die Einverständniserklärung ist bis auf Widerruf wirksam, der vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle zu erklären ist.

Zulagenummer

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Steuern und Finanzen

Datenschutzhinweis